

Titel der Drucksache:

**Festlegung aus der öff. Sitzung des Stadtrates
 vom 27.02.2013, TOP 3.4, DS 0257/13 -
 Nachfragen**

Drucksache

0356/13

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Bau- und Verkehrsausschuss	11.04.2013	öffentlich

Festlegung durch Gremien

Festlegungen

Ein Erfurter Bürger nahm in Vertretung des Fragestellers Bezug zur Beantwortung der Einwohneranfrage und stellte dazu Nachfragen:

Zu 1.

In der Antwort wurde aufgezeigt, dass die obere Verkehrsbehörde die Tempobeschränkung auf 30 km/h auf der Binderslebener Landstraße abgelehnt hat, jedoch ging aus dieser nicht hervor, wie sie gegenüber dem Landesverwaltungsamt argumentiert haben.

Nach dem Urteil 11 B 10.1657 des Bayerische Verwaltungsgerichtshofs vom 21.03.2012 müssen nicht erst die Lärmsanierungswerte 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts der 24.BImSchV erreicht bzw. überschritten werden. Sondern bereits die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmverordnung für Wohngebiete 59 dB(A) tags / 49 dB(A) nachts ist für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze heranzuziehen und erfordert ein Handeln der Behörde.

Haben sie im Rahmen des Antrages auf die verkehrsrechtliche Anordnung von Tempo 30 auf der Binderslebener Landstraße den Zusatz „Lärmschutz“ mit beantragt und mit welcher Begründung wurde das durch das Landesverwaltungsamt abgelehnt und wie argumentieren Sie nun, damit es nicht abgelehnt wird?

Zu 2.

Weshalb wird der Verkehr nicht primär auf der übergeordneten Eisenacher Straße / B7 geführt, sondern mit erheblicher Priorisierung zur Binderslebener Landstraße geleitet, wie hoch sind die Baukosten der jetzt gewählten Ausführung im Vergleich zur Beibehaltung der ursprünglichen Straßenführung mit einer davon abzweigenden einspurigen Verbindung zur Querspange, welche Kosten würden für Lärmschutzmaßnahmen (bitte nach allen untersuchten Varianten aufschlüsseln) in der Ortslage Erfurt-Schmira entstehen, um dort gegenüber der jetzt bestehenden Straßenführung die Einhaltung der Sanierungswerte (und ggf. besserer Werte) zu sichern und welche Immissionswerte würden dann in der Binderslebener Landstraße auftreten?

Weshalb wird der Verkehr nicht primär auf der übergeordneten Eisenacher Straße / B7 geführt, sondern mit erheblicher Priorisierung zur Binderslebener Landstraße geleitet, wie hoch sind die Baukosten der jetzt gewählten Ausführung im Vergleich zur Beibehaltung der ursprünglichen Straßenführung mit einer davon abzweigenden einspurigen Verbindung zur Querspange, welche Kosten würden für Lärmschutzmaßnahmen (bitte nach allen untersuchten Varianten aufschlüsseln) in der Ortslage Erfurt-Schmira entstehen, um dort gegenüber der jetzt bestehenden Straßenführung die Einhaltung der Sanierungswerte (und ggf. besserer Werte) zu sichern und welche Immissionswerte würden dann in der Binderslebener Landstraße auftreten?

Hierzu sicherten der Oberbürgermeister und der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr eine schriftliche Beantwortung zu.

Stellungnahme / Antwort

Anlagenverzeichnis

28.02.2013, gez. i. A. Birke (Schriftführerin)

Datum, Unterschrift